

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.05.2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde

Kürten

wird in der Zeit vom **19.04. bis 23.04.2010**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus in Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, Zimmer 6, 51515 Kürten,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von andern im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

19.04. bis 23.04.2010, spätestens am 23.04.2010 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister

der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, Zimmer 6, 51515 Kürten,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 22 Rheinisch-Bergischer Kreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 23. April 2010 versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.05.2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

7 Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- 1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- 2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- 3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebene Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

51515 Kürten, den 14. April 2010

Gemeinde Kürten
Der Bürgermeister
Ulrich Michael Iwanow

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kürten III zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Sitzungsort: Gaststätte Alter Olper Hof in 51515 Olpe, Hauptstraße 22

Sitzungszeit: Mittwoch, den 28.04.2010 um 19:30 Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung, Feststellung der ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift zur Genossenschaftsversammlung vom 08.04.2009
3. Bericht über Ereignisse des Geschäftsjahres
4. Reitrouthenetzkonzept „Nordkreis“
5. Darlegung und Erläuterung des Jahresergebnisses
 - a) Entlastung des Schrift- und Kassenführers
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2010/11 einschl. Festlegung der Jagdpachtauszahlung mit Wertgrenze
6. Wahlen für das Geschäftsjahr 2010/11
 - a) Ersatzwahl eines Beisitzerstellvertreters
 - b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
7. Wahlen für die Geschäftsjahre 2011/12 bis 2014/15
 - a) Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters
 - b) Wahl der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 - c) Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreters
 - d) Wahl des Kassenführers und dessen Stellvertreters
8. Wünsche und Anregungen; Verschiedenes

Kürten, den 14.04.2010

Guido Dahl
Jagdvorsteher